

solche Versuche mit wissenschaftlicher Genauigkeit zu beobachten. Im Gegenteil wird dadurch dem mehr zufälligen Herumtasten eine Schranke gesetzt. Unter günstigen Verhältnissen können solche Beobachtungen an Wert dem exakten Experiment gleichkommen und dieses also vollständig entbehrlich machen.

Bei jeder psychologischen Mitarbeit muß sich der Missionar stets der Grenzen dieser seiner Betätigung bewußt bleiben. Von Seiten der Psychologie habe ich diese Grenze schon genannt: er darf sich nicht an Aufgaben versuchen, die ins Arbeitsgebiet der Fachpsychologen gehören. Die wichtigste Grenze ist aber seine Stellung als Seelsorger. Seine Hauptaufgabe ist, für die Seelen zu sorgen und sie zur Vollkommenheit zu führen. Darum hat er alle psychologischen Versuche, Fragen und Untersuchungen zu unterlassen, bei denen eine, wenn auch noch so geringe Wahrscheinlichkeit bestände, daß sie einen ungünstigen Einfluß auf das Seelenleben ausüben würde (man denke etwa an die Freud'sche Psychoanalyse). Aber selbst andere, nicht destruktive Untersuchungen hätte er zu unterlassen, wenn sie Zeit und Kraft seiner Hauptaufgabe entziehen würden. Glücklicherweise wird dies gerade auf dem Gebiete der Psychologie sehr selten der Fall sein. Trotz der gemachten Einschränkungen wäre es sicherlich wünschenswert, wenn einzelne Missionare, die Neigung und Fähigkeiten dazu haben, sich die Psychologie zum Spezialstudium erwählen und so auf einem wichtigen Grenzgebiet hervorragende Forschungsarbeit leisten würden, die für die Psychologie ebenso fruchtbringend wäre wie für die Missionsarbeit.

Nochmals die neuen Missionsfakultäten.

Von P. Dominikus Enshoff O. S. B. von St. Ottilien.

Zu dem Aufsatz des Herrn Dr. J. Vöhr über „die neuen Missionsfakultäten der apostolischen Vikare“ auf Seite 20–35 im 1. Hefte des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift seien einige Bemerkungen gestattet! Genannte Arbeit stützt sich auf meine Herausgabe und Notizen zu den, unserem apostol. Vikar von Daresalaam um die Mitte 1915 verliehenen Fakultäten, die mir in Original auf acht verschiedenen Bogen und Blättern, und zwar gedruckt vorlagen¹. Drei sind von der S. C. sancti officii ausgestellt am 10. Juni und betreffen das Privilegium Paulinum, die anderen stammen von der S. C. de Propaganda fide her: die Segenspendung nach Exercitien vom 17. Mai, die übrigen vom 31. Mai. Diese ordnete ich, wie im Inhaltsverzeichnis angegeben ist, so, daß die Liste mit 28 Nummern, welche die Bezeichnung „F. I.“ trägt, an erste Stelle kam, darauf die 38 Nummern enthaltene Liste: „facultates extraordinariae Extr. T.-major“; den sechs folgenden gab ich aus praktischen Gründen die gemeinsame Seitenüberschrift ‚Facultates speciales‘, welche in § 15 als „seperatim“ und zu Beginn des Index rerum alphabeticus als ‚spezialiter datae‘ erklärt ist. Mit letzterer Angabe dürften die Befürchtungen des Herrn Dr. Vöhr wegen Sonderrecht Seite 21 und 35

¹ Dies ist trotz Mergentheims Zweifel *JM* 1917, S. 117 das ganze von Rom gekommene Fakultätenbündel. Seiner Behandlung des gesamten Fakultätenrechtes sieht man mit Interesse entgegen.

gehoben sein; der Ausdruck „*fac. propriae*“ (S. 21) kommt in meiner Drucklegung nicht vor, ebensowenig wie das S. 23 und 34 zitierte Wort „*fac. specialis*“.

Auffallender erscheint es, daß Lühr die beiden Vollmachtenlisten kein einziges Mal mit ihrer speziellen Bezeichnung „F. I.“ und „*Extr. T. major*“ nennt¹, sondern immer nur „ordentliche“ und „außerordentliche“. Gegen die gelegentliche Benutzung letzteren Wortes ist nichts einzuwenden, da auch Rom ihn anwendet, ersterer aber findet sich in meinem Schriftlein niemals für die neuen Vollmachten gebraucht, da er in den Originalen nicht vorkommt. Zweimal habe ich ihn S. 14 zur Bezeichnung der kürzeren Liste unserer älteren Daressalaamer Vollmachten benutzt, wie es auf deren Abdrucke steht, der leider auch die offizielle Bezeichnung des Formulars ausgelassen hatte. Neu dürfte es wohl sein, in einer Arbeit über Fakultätenformulare (S. 22 und 23) eine Druckschrift, die solche enthält, „Formular“ zu nennen, wie Seite 35 geschieht.

Aus keinem Worte der von mir herausgegebenen Fakultäten und Anmerkungen geht hervor, daß diese neuen Gewalten allen apostolischen Vikaren oder nur solchen verliehen würden, deshalb ist der Titel des besprochenen Aufsatzes: die neuen Missionsfakultäten der apostol. Vikare wohl irreführend. Seine Wahl scheint mir mit der S. 22 von Dr. Lühr geäußerten Ansicht zusammenzuhängen, daß für die Bezeichnung des Amtsgebietes statt des von Rom gebrauchten Ausdruckes: „*finis jurisdictionis*“ das Wort „*Vicariatus*“ zunächst liege. Den verdienstvollen Verfasser des „Missionsrechtes“ brauche ich doch nicht daran zu erinnern, daß außer apostol. Vikaren auch Präfecten, Superioren, Abbates nullius als Gewaltinhaber mit eigenem Gebiete vorkommen. Recht hübsch erklärt Rom selbst in einem Dekrete von 1888 nach Michel, *Questions pratiques sur le mariage, Maison-Carrée* 1905 S. 202, wen es gelegentlich alles unter dem Sammelnamen *ordinarii* verstehe: *Appellatione Vicarii venire Episcopus, Administratores seu Vicarios apostolicos, Praelatos seu Praefectos habentes jurisdictionem cum territorio separato, eorumque officiales seu Vicarios in spiritualibus generales, et, sede vacante, Vicarium Capitularem vel legitimum Administratores.*

Die neuen Formulare der S. C. Sancti Officii haben in ihrem Vordruck nur Raum, den Namen des Amtsbezirkes handschriftlich einzutragen R. P. D. Ordinario „*Daressalamensi*“; die Propaganda schreibt viermal R. P. D. Ordinario „*Vicariatus Apostolici Daressalamensis*“, nur in der 8. ganzen persönlichen nennt sie Namen und Titel des Empfängers. Bei anderen Ausfertigungen wird man etwa auch wohl nur solche kürzeste Bezeichnung des betreffenden Jurisdiktions-Bezirktes hineinsetzen, so dem Drange der Zeit nach Vereinfachung der Schreibarbeit folgend. Aus dieser unterschiedslosen Verwendung des Ausdrücke *Jurisdiction* und *Ordinarius* wird niemand eine Gleichstellung der Bezirke, wo die kirchliche Hierarchie errichtet ist, mit deren Vorstufen schließen können, — was zu meiner Freude auch Lühr S. 23 ausdrücklich ablehnt —, so wenig wie aus dem allgemeiner werdenden Brauche auch Missionsgebiete nach der Stadt wie die bischöflichen Sitze zu benennen. Rom beugt selbst einer kirchenrechtlichen Verwirrung vor, indem es öfter als früher, nämlich beim Gebrauche von 45 unter den 64 Fakultäten die päpstliche Delegation zu erwähnen vorschreibt. Deshalb wäre die allgemeine Durchführung der auch klareren Bezeichnung *potestas et jurisdictione delegata* statt *quasi-ordinaria* (S. 23) der apostol. Vikare usw. recht wünschenswert. Die nunmehr allgemein durchgeführte Verwendung des Titels *Ordinarius* für jeden Amtsinhaber

¹ Auch in dem Abdruck der Fakultäten auf S. 118 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift fehlen diese amtlichen Bezeichnungen der Listen.

eines kirchlichen Bezirkes verlangt eine neue sachmäßige Worterklärung für diese Bezeichnung. Als solche möchte ich (nach § 4 b meiner Notae) vorschlagen: *Ordinarius est praesul finium ecclesiasticorum, secundum normas vigentes ordinario modo constitus*; *Ordinarius* ist der Obere eines kirchlichen Gebietes, der in ordentlicher Weise nach den geltenden Bestimmungen eingesetzt ist.

In der Firmfakultät No. 31 schafft die Weglassung des Wörtleins ‚suis‘ des alten Textes (*uni ex suis missionariis*) eine Erweiterung der Befugnis, da der *Ordinarius* sie nunmehr auch einem, zu anderem Sprengel gehörenden Missionare oder Gasten geben kann.

Die neue Befugnis No. 21 auf dem Meere und von 1 Uhr an zu zelebrieren hat ihre Mitteilbarkeit und Universalität für beides wohl nicht verloren, da sie, aus den zwei früher getrennten Vollmachten zusammengezogen, nunmehr nur einen Satz bildet.

Außer diesen allgemeinen Gesichtspunkten und Einzelheiten muß ich, den Ausstellungen Löhrs entsprechend, noch auf zwei Fragen eingehen.

Zu dem Texte der neuen Vollmachten fügte ich einige Anmerkungen, welche die neuen Fakultäten mit den alten vergleichen, die in den Händen meiner Hörer waren. Diese bezeichnet § 3 als die, 1906 unserem Apostol. Vikar von Daresjalam verliehenen, auf zwei Quartbögen bei uns gedruckt, die im weiteren Verlaufe der Darlegung ‚ordentliche‘ und ‚außerordentliche‘ genannt wurden, wie es meine Vorlage tat. Dr. Lühr vergleicht die neuen Fakultäten unseres Missionsbischöfes, denen er vielleicht etwas zu viel Bedeutung beimißt, ebenfalls mit älteren, aber ohne dieselben näher zu bezeichnen. Dieses wäre nach dem ganzen Zusammenhang belanglos, wenn er nicht Seite 24 in Anmerkung 2 angeben würde, daß das ihm vorliegende Verzeichnis der außerordentlichen Vollmachten nur 35 Nummern habe, während ich in § 7 von 36 rede. Ich kann von meinen 36 Nummern leider nicht abgehen, muß auch zugeben, daß Nummer 36 alter Fakultäten in der, aus meinem § 7, von Lühr S. 25 abgedruckten Tabelle nicht vorkommt. Doch gebe ich in § 15 ausdrücklich an, daß die alte Fakultät No. 36 bei der neuen Verlesung auf eigenem Blatte im alten Wortlaute vorkommt. Es ist die Seite 11 bei mir als 3. abgedruckte Vollmacht in Ehesachen zu dispensieren, auch wenn mehrere Hindernisse zugleich vorliegen; Dr. Lühr bespricht sie Seite 34. Wenn nun wirklich das von Herrn Doktor zum Vergleich benutzte Formular nur 35 Fakultäten hatte, dann ist es doch sicher ein anderes, als das von mir zitierte mit 36 Nummern; dann wäre es aber merkwürdig, wenn all die einzelnen Vollmachten inhaltlich und formell so genau übereinstimmen würden!

Bei Behandlung der Kreuzvollmachten lehnt Lühr S. 33 meine Ansicht ab, ohne sie näher zu bezeichnen. Es wäre aber schade, wenn deshalb die Missionsoberen von meiner Interpretation dieser neuen Vollmachten keinen Gebrauch machen sollten. Der Sachverhalt ist kurz folgender: No. 28 der alten außerordentlichen Vollmachten handelte von der Errichtung von Kreuzwegen, No. 16 von der Weihe von Kreuzen mit den Kreuzwegablässen für solche, die verhindert sind den Kreuzweg zu besuchen. Diesen Relativsatz läßt die neue Fak. 30, welche im übrigen den beiden genannten alten entspricht, fort und hat dafür den Zusatz: *quibusdam in casibus prudentia et iudicio Ordinarii seligendis (crucibus indulgentias Viae Crucis applicandi)*. Daraus folgert Lühr, daß die Bedingung des Relativsatzes nun fortgefallen sei, es sei ‚heute in das vernünftige Urteil des Ordinarius gestellt, ob und wo und wann er jene Ablässe an Kreuze usw. applizieren will, dann kann jeder Gläubige sie ohne weiteres gewinnen‘. Dagegen möchte ich einwenden 1. daß jener Relativsatz nicht notwendig bedingend sein muß, sondern ebensogut bloß erklärend gefaßt werden kann; dann ist sein Weglassen

bedeutungslos. 2. Die neue Fak. 29. erwähnt ein eigenes Verzeichnis für Weihen von Devotionalien. Darin ist, so vermute ich, auch die Weihe der Kreuzfigur am Rosenkranz zur Gewinnung der Kreuzwegablässe, deren Erteilung ja jetzt so allgemein erleichtert ist, mit enthalten; wenn nicht, so hat der Ordinarius diese Vollmacht nach No. 30. 3. Stellen wir uns die Sache praktisch vor: Es ist jemand in oder nahe bei der Kirche und möchte die Kreuzwegablässe gewinnen, ist aber zu bequem die Stationen zu besuchen, 14 mal an seinem Platze aufzustehen oder Kniebeugung zu machen; es sind nicht zuviele Leute in der Kirche, er ist nicht zu müde infolge von Arbeit oder Krankheit, muß nicht ein kleines Kind bewachen, kurz, er hat kein legitimes Hindernis — für solchen soll nun der Ordinarius, quibusdam in casibus eum, prudentia et judicio, 'crucem benedicendam seligere' —! —! — Lühr hat für diese Worte noch eine zweite Erklärung. Er sagt l. c. „Es ist Sache des vernünftigen Ermessens des Ordinarius, in welchen Fällen er von dieser Erlaubnis Gebrauch machen will.“ Als ob das nicht bei der Benutzung jeder Vollmacht der Fall wäre, auch ohne daß es uns von Rom ausdrücklich gesagt würde! Zudem ist es ganz undenkbar, daß der römische Prälat, der sich bei der Verbesserung der Fakultäten so viel Mühe gemacht hat, — man sieht ihn ordentlich schmunzeln, wie er hier einen klareren, dort einen schärferen, da einen richtigeren oder feineren Ausdruck anbringt, — daß der die obigen Worte neu geschrieben hätte, wenn er damit nach Lühr hätte sagen wollen: qua quidem facultate Ordinarius eum prudentia et judicio utatur! Nein, diese vorsichtige Auswahl von Kreuzfiguren oder bloßen Kreuzen für Kreuzwegablässe ist etwas ganz Neues! Nach dem Wortlaute der Vollmacht kann der Ordinarius hier ein Feldkreuz unweit einer Missionsstation, dort das Kreuzfig in einer Schule, wo die Neubekehrten zum Beten zusammenkommen, auswählen und zur Gewinnung der Kreuzwegablässe weihen und bestimmen: dieses darf von Holz sein, jene müssen aus Stein oder Eisen bestehen, wie eben die jeweiligen Umstände es ihm angezeigt erscheinen lassen. Möge diese neue Vollmacht recht fleißige Benutzung finden und die Neubekehrten zu inniger Liebe des Gekreuzigten führen.

Rundschau.

Die Missionen im gegenwärtigen Weltkrieg.

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster.

I. Heimatliches Missionsleben.

Die missionswissenschaftlichen Veranstaltungen erfahren eine neue Bereicherung durch die beiden Missionskurse, für welche die Vorbereitungen im Gange sind, für Priester in Breslau zum Oktober¹ und für Lehrerinnen in Münster zum September².

¹ Auf einer Vorbesprechung vom 6. Mai in Breslau legte ein Arbeitsauschuß (außer mir Prof. Seppelt, Domkapitular Dannhauer, Pfarrer Jennig und Privatdozent Prof. Karge) die Grundlinien des Programms und der demnächst zu konstituierenden Komitees fest. Dem zweitägigen Kursus soll ein städtisches Missionsfest und eine öffentliche Missionsversammlung vorausgehen, eine Gründungsverammlung des Diözesanklerus und ein allgemeiner Diskussionsabend folgen.

² Nachdem das Lokalkomitee in seiner Sitzung vom 10. Mai die Entscheidung über das Stattfinden von den Ernährungsverhältnissen abhängig gemacht und die städtische Behörde dem Lehrerinnenverein hierüber einen günstigen Bescheid erteilt hatte, konnten auf der Konferenz beider Komitees vom 17. Juni die Einzelheiten fixiert werden.